

14. Evangelische Landessynode

Beilage 19

Ausgegeben im März 2010

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Einführung eines Kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts und zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Zustimmung

Dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334 ff) wird zugestimmt.

Artikel 2 Kirchliches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetz – AEG VVZG-EKD)

§ 1 (Zu § 1) Anwendungsbereich

(1) Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt nicht für Verfahren nach dem Kirchlichen Gesetz über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

(2) Der Oberkirchenrat kann für kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen in der Satzung zulassen.

(3) Der Oberkirchenrat kann für kirchliche Schulen durch Verordnung Ausnahmen von § 9 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in

Deutschland zulassen, wenn dies für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs oder bei Abwägung der Interessen der Betroffenen geboten ist.

§ 2 (Nach § 2) Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Kirchenbehörde, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt;

2. in anderen Angelegenheiten, die

a) eine natürliche Person betreffen, die Kirchenbehörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte,

b) eine juristische Person betreffen, die Kirchenbehörde, in deren Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat oder zuletzt hatte;

3. in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht nach den Nummern 1 oder 2 ergibt, die Kirchenbehörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Kirchenbehörden zuständig, so entscheidet die Kirchenbehörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist, es sei denn, der Oberkirchenrat bestimmt, dass eine andere örtlich zuständige Kirchenbehörde zu entscheiden hat. Der Oberkirchenrat entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere

Kirchenbehörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist.

(3) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Kirchenbehörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Kirchenbehörde zustimmt.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Kirchenbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Die nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 örtlich zuständige Kirchenbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

(Nach § 2) Amtshilfepflicht

(1) Jede Kirchenbehörde leistet anderen Kirchenbehörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Kirchenbehörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Kirchenbehörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 4

(Nach § 2) Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Kirchenbehörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;
4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Kirchenbehörde befinden;
5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte, als die ersuchte Kirchenbehörde.

(2) Die ersuchte Kirchenbehörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;
2. durch die Hilfeleistung dem kirchlichen Wohl erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Kirchenbehörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder ihrem Wesen nach geheim

gehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Kirchenbehörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Kirchenbehörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Kirchenbehörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Kirchenbehörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzumutbar hält.

(5) Hält die ersuchte Kirchenbehörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Kirchenbehörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe der Oberkirchenrat.

§ 5

(Nach § 2) Auswahl der Kirchenbehörde

Kommen für die Amtshilfe mehrere Kirchenbehörden in Betracht, so soll nach Möglichkeit eine Kirchenbehörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweigs ersucht werden, dem die ersuchende Kirchenbehörde angehört.

§ 6

(Nach § 2) Durchführung der Amtshilfe

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Kirchenbehörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Kirchenbehörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Kirchenbehörde trägt gegenüber der ersuchten Kirchenbehörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Kirchenbehörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

§ 7

(Nach § 2) Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Kirchenbehörde hat der ersuchten Kirchenbehörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Kirchenbehörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen. Leisten Kirchenbehörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Kirchenbehörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

§ 8

(Zu § 5) Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind auch Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 9

(Zu § 7) Bevollmächtigte und Beistände

§ 7 Absatz 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland findet keine Anwendung.

§ 10

(Zu § 20) Beglaubigung von Dokumenten

Eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg steht einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gleich.

§ 11

(Zu § 21) Beglaubigung von Unterschriften

Eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg steht einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gleich.

§ 12

(Zu § 25) Zusicherung

Eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg steht einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gleich.

§ 13

(Nach § 41) Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne von Absatz 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungsfrist.

§ 14

(Zu § 42) Vorverfahren

Einer solchen Nachprüfung bedarf es auch nicht, wenn

1. aufgrund besonderer Vorschriften Rechtsbehelfe gemäß § 13 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz gegeben sind;
2. der Verwaltungsakt vom Oberkirchenrat erlassen worden ist, außer wenn ein Kirchengesetz die Nachprüfung vorschreibt.

§ 15

(Zu § 43) Widerspruch

§ 19 Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt entsprechend.

§ 16

(Zu § 46) Widerspruchsbescheid

Den Widerspruchsbescheid erlässt der Oberkirchenrat.

§ 17

(Zu § 47) Erstattung von Kosten in Vorverfahren

Die Zuziehung eines oder einer Bevollmächtigten ist bei Kirchenbehörden in der Regel nicht notwendig.

§ 18

(Nach § 54) Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren gelten die §§ 19 bis 21, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

§ 19

(Nach § 54) Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der oder die ehrenamtlich Tätige hat seine oder ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(2) Bei Übernahme seiner oder ihrer Aufgaben ist er oder sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 20

(Nach § 54) Verschwiegenheitspflicht

(1) Der oder die ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner oder ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm oder ihr dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der oder die ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er oder sie Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten oder die Erfüllung kirchlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der oder die ehrenamtlich Tätige Beteiligter beziehungsweise Beteiligte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein oder ihr Vorbringen der Wahrnehmung seiner oder ihrer berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes kirchliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem oder der ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die kirchlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt der Oberkirchenrat.

§ 21 (Nach § 54) Abberufung

Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der oder die ehrenamtlich Tätige

1. seine oder ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat;
2. seine oder ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

§ 22 (Nach § 54) Ausschüsse

Für Ausschüsse, Beiräte und andere kollegiale Einrichtungen (Ausschüsse) gelten, wenn sie in einem Verwaltungsverfahren tätig werden, die §§ 23 bis 27, soweit Rechtsvorschriften nicht Abweichendes bestimmen.

§ 23 (Nach § 54) Ordnung in den Sitzungen

Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er oder sie ist für die Ordnung verantwortlich.

§ 24 (Nach § 54) Beschlussfähigkeit

(1) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

§ 25 (Nach § 54) Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen die Stimme des oder der Vorsitzenden, wenn er oder sie stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

§ 26 (Nach § 54) Wahlen durch Ausschüsse

(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet

das vom Leiter oder von der Leiterin der Wahl zu ziehende Los.

§ 27 (Nach § 54) Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des oder der Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer oder eine Schriftführerin hinzugezogen worden ist, auch von diesem oder dieser zu unterzeichnen.

§ 28 (Zu § 55) Zustellung durch die Post durch Einschreiben

(1) Ein Dokument kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Das zuzustellende Dokument ist der Post verschlossen zu übergeben.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Kirchenbehörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

§ 29 (Zu § 55) Postzustellung mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Kirchenbehörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) Für die Ausführung der Zustellung gelten §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Absatz 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Kirchenbehörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Absatz 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, ber. S. 1019) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 30

(Zu § 55) Zustellung durch die Kirchenbehörde gegen Empfangsbekanntnis

(1) Bei der Zustellung durch die Kirchenbehörde händigt der oder die zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger oder der Empfängerin in einem verschlossenen Umschlag aus. Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers oder der Empfängerin entgegenstehen. Der Empfänger oder die Empfängerin hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der oder die Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokuments oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

(2) §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender oder die Absenderin zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigerter Annahme,
3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Fall des § 181 Absatz 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Kirchenbehörde, die die Zustellung ausführt, niedergelegt werden, wenn diese Kirchenbehörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

§ 31

(Zu § 56) Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen

Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg stehen Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gleich.

§ 32

(Nach § 61) Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 33

(Nach § 61) Übergangsvorschrift zu § 13

Artikel 229 § 6 Absätze 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend bei der Anwendung des § 13.

Artikel 3 Inkrafttreten

Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. März 2006 (Abl. 62 S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Bei § 27 wird das Wort „Prozessbevollmächtigte“ durch die Worte „Prozessführung durch Beteiligte, Bevollmächtigte“ ersetzt.

b) Die Angaben zu den §§ 28 bis 33 werden jeweils wie folgt gefasst: „(weggefallen)“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Prozessführung durch Beteiligte, Bevollmächtigte und Beistände

(1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigte beziehungsweise Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der oder des Beteiligten oder eines mit ihr oder ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Kirchenbehörden, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Kirchenbehörden, Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen;

2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht.

Bevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.

(3) Das Verwaltungsgericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen einer oder eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diese oder diesen Bevollmächtigte sind bis zu ihrer beziehungsweise seiner Zurückweisung wirksam. Das Verwal-

tungsgericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht auftreten. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Verwaltungsgerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Verwaltungsgericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Verwaltungsgericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auftritt. Ist eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Verwaltungsgerichts an sie beziehungsweise ihn zu richten.

(6) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhand-

lung befugt ist. Das Verwaltungsgericht kann andere Personen, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört, als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das von dem Beistand vorgetragene gilt als von der oder dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von dieser oder diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

4. Die §§ 28 bis 33 werden aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung gemäß § 62 Absatz 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Stuttgart, den ...

Begründung:

A. Im Allgemeinen

Mit der Übernahme des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) durch das Kirchliche Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (AEG VVZG-EKD) wird im Wesentlichen das Ziel verfolgt, das kirchliche Verwaltungsverfahren in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Anlehnung an die staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetze transparent und nachvollziehbar zu gestalten und damit die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Mit der Beschränkung auf die Regelung der Verwaltungstätigkeit sind Verfassungsorgane ausgenommen. Deshalb gilt für den Oberkirchenrat als Kollegium (§ 36 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz) z. B. § 22 AEG VVZG-EKD auch nicht subsidiär, sondern ausschließlich die nach § 40 Kirchenverfassungsgesetz erlassene Geschäftsordnung.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) bedarf gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.EKD) der Zustimmung der Gliedkirchen.

II. Zu Artikel 2

1. Zu § 1

Gemäß § 1 Absatz 3 VVZG-EKD können die Gliedkirchen durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes bestimmen, dass das VVZG-EKD für weitere als die in § 1 Abs. 3 VVZG-EKD bereits aufgeführten Verfahren ganz oder teilweise keine Anwendung findet.

Die Ausnahme in § 1 Absatz 1 AEG VVZG-EKD ist begründet, da der Ausgleichsstock kraft Kirchengesetz gebildet ist und über die Zuteilungen ein von der Landessynode gebildeter Ausschuss entscheidet.

Die Ausnahme in § 1 Absatz 2 AEG VVZG-EKD ist erforderlich, da das VVZG-EKD ansonsten gemäß § 25 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg satzungsändernden Charakter haben könnte.

Die Verordnungsermächtigung in § 1 Absatz 3 AEG VVZG-EKD entspricht § 2 Absatz 4 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

2. Zu § 2

§ 2 entspricht § 3 LVwVfG.

3. Zu § 3

§ 3 entspricht § 4 LVwVfG.

4. Zu § 4

§ 4 entspricht § 5 LVwVfG.

5. Zu § 5

§ 5 entspricht § 6 LVwVfG.

6. Zu § 6

§ 6 entspricht § 7 LVwVfG.

7. Zu § 7

§ 7 entspricht § 8 LVwVfG.

8. Zu § 8

§ 8 erweitert den Kreis der möglichen Verfahrensbeteiligten neben den in § 5 Absatz 2 Nummer 3 VVZG-EKD aufgeführten Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes auf Behörden im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

9. Zu § 9

Bislang war in § 27 Absatz 1 Satz 3 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes (KVwGG) geregelt, dass Bevollmächtigte und Beistände einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein müssen.

§ 27 KVwGG wird durch Artikel 3 Nummer 3 dieses Gesetzes derart neu gefasst, dass gemäß Absatz 2 Satz 3 Bevollmächtigte und Beistände Mitglied einer Kirche sein müssen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Dies entspricht der Regelung des § 21 Satz 1 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 7 VVZG-EKD stellt zwar grundsätzlich ebenfalls auf die Zugehörigkeit zu einer Kirche ab, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört, eröffnet aber in § 7 Absatz 5 Satz 2 in besonderen Ausnahmefällen die Möglichkeit, Bevollmächtigte und Beistände zuzulassen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Diese Ausnahmemöglichkeit wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nicht übernommen, da zum einen ein Gleichklang zwischen den Regelungen des Verwaltungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens angestrebt wird, damit die Möglichkeit einer durchgängigen Vertretung gewährleistet ist.

Zudem wird bereits mit der Öffnung für Bevollmächtigte und Beistände, die einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, ein Weg gewählt, der einen hinreichenden Gleichklang mit den EKD-Regelungen erzielt, aber gleichzeitig auch der Berücksichtigung der Besonderheiten eines kirchlichen Verwaltungsverfahrens Rechnung trägt.

10. Zu §§ 10 bis 12

Die §§ 10 bis 12 stellen entsprechend den Erfordernissen des Verwaltungsverfahrens in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Behörden im Sinne des Ver-

waltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg den im VVZG-EKD genannten Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gleich.

11. Zu § 13

§ 13 entspricht § 53 LVwVfG.

12. Zu § 14

Das Vorverfahren war seither in den §§ 28 bis 33 KVwGG geregelt (siehe Artikel 3 Nummer 4) und findet sich nun in den §§ 42 bis 47 VVZG-EKD.

§ 14 Absatz 1 Nummer 1 entspricht der seitherigen Regelung des § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KVwGG. Dadurch soll eine Doppelung von der Erhebung einer Klage vorgeschalteten Rechtsbehelfen vermieden werden.

§ 14 Absatz 1 Nummer 2 entspricht § 68 Absatz 1 Nummer 1 VwGO und der bisherigen Regelung in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KVwGG.

13. Zu § 15

§ 15 stellt klar, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch im Vorverfahren möglich ist und entspricht § 70 Absatz 2 VwGO und der bisherigen Regelung in § 30 Absatz 2 KVwGG.

14. Zu § 16

§ 16 bestimmt als nächsthöhere Kirchenbehörde im Sinne von § 46 VVZG-EKD, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, entsprechend der bisherigen Regelung in § 33 Absatz 1 Satz 2 KVwGG den Oberkirchenrat.

15. Zu § 17

Durch § 17 soll bewirkt werden, dass das Miteinander kirchlicher Dienststellen in der Regel nicht durch die (aufgrund der Aussicht auf Kostenerstattung beförderte) Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes belastet wird.

16. Zu § 18

Da die ehrenamtliche Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsverfahren eine nicht geringe Rolle spielt, wird das VVZG-EKD um entsprechende Vorschriften ergänzt.

17. Zu § 19

§ 19 entspricht § 83 LVwVfG.

18. Zu § 20

§ 20 entspricht § 84 LVwVfG.

19. Zu § 21

§ 21 entspricht § 86 LVwVfG.

20. Zu § 22

§ 22 entspricht § 88 LVwVfG. Dabei wird festgelegt, dass

die nachfolgenden Regelungen nur anzuwenden sind, sofern für Ausschüsse keine besonderen Rechtsvorschriften greifen.

21. Zu § 23

§ 23 entspricht § 89 LVwVfG.

22. Zu § 24

§ 24 entspricht § 90 LVwVfG.

23. Zu § 25

§ 25 entspricht § 91 LVwVfG.

24. Zu § 26

§ 26 entspricht § 92 Abs. 1 und 2 LVwVfG.

25. Zu § 27

§ 27 entspricht § 93 LVwVfG.

26. Zu § 28

§ 28 entspricht § 4 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG).

27. Zu § 29

§ 29 entspricht § 3 LVwZG.

28. Zu § 30

§ 30 entspricht § 5 Abs. 1 und 2 LVwZG.

29. Zu § 31

§ 28 stellt entsprechend den Erfordernissen der Verwaltungszustellung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg den im VVZG-EKD genannten Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gleich.

30. Zu § 32

§ 29 entspricht § 99 LVwVfG.

31. Zu § 33

§ 30 stellt entsprechend § 102 BVwVfG klar, dass die Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 auch für die verjährungsrechtlichen Wirkungen des Verwaltungsakts Anwendung findet.

III. Zu Artikel 3

1. Zu Nr. 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht entspricht den Änderungen Nummer 3 und 4.

2. Zu Nr. 2

§ 10 Absatz 3 ist nicht mehr erforderlich, da sich der Begriff des Verwaltungsaktes nunmehr in § 22 VVZG-EKD findet.

3. Zu Nr. 3

§ 27 entspricht teilweise § 67 VwGO, der durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) neu gefasst wurde. Vgl. zudem die Begründung zu Artikel 2 § 9.

4. Zu Nr. 4

Die §§ 28 bis 33 sind nicht mehr erforderlich, da sich die Regelungen über das Vorverfahren nunmehr in §§ 42 bis 47 VVZG-EKD finden, die durch Artikel 2 §§ 14 bis 17 (vgl. oben) ergänzt werden.

IV. Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 GO.EKD.